

GEMEINDE SÜDLOHN (OEDING)



Aufgrund der von der VEW am 28. 11. 1973 vorgebrachten Bedenken hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 24. April 1974 beschlossen, die zwischenzeitlich errichteten Umspannstellen und das 10 KV-Druckkabel in den Plan zu übernehmen. Sie sind in dem Plan rot umrandet und verbunden dargestellt.

Angefertigt durch das Vermessungs- und Katasteramt Ahaus aufgrund tlv. Neukartierung und tlv. Hochzeichnung der Katasterkarte. Die außerhalb des Plangebietes liegende Darstellung wurde nur nachrichtlich eingetragen.

AUSGEWIESENE GE-UND GI-GEBIETE MIT EINSCHRÄNKUNG NACH §8(4) UND §9(4) BAUNVO:
NUR FÜR BETRIEBE ODER BETRIEBSTEILE, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

NUTZUNGSZONEN	
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
ZULASSIGES MASS FÜR BAULICHE NUTZUNG (§§ 17 - 21 BAUNVO)	
II	Geschoßzahl = (Höchstgrenze)
↑	Geschoßzahl = (Höchstgrenze), deren 2. Geschoß als Dachgeschosswohnung genutzt werden kann.
0,4	Grundflächenzahl
0,5	Geschoßflächenzahl
90	Baumassenzahl
BAUWEISE	
gemäß § 9 (1) 1b BauVO und § 22 BauVO	
o	offene Bauweise
BEDECKUNGSGRENZEN	
---	gemäß BauVO
---	Flurgrenze
---	Flurstücksgrenze
---	Straßenbegrenzungslinie
---	Baugrenze (§ 23 BauVO) (Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen)
•••••	Abgrenzung unterschiedlicher Bereiche des Bebauungsplanes
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
---	Sichtdreiecke, sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70m über der Fahrbahnoberfläche freizuhalten.
VORHANDENER GEBÄUDESTATUS	
▨	Wohngebäude
▩	Wirtschaftsgebäude, Betriebsgebäude
SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
▨	Baugrenze verläuft auf bestehender Baufußlinie
▨	Zone mit Anbauverbot an klassifizierten Straßen (§ 25 LStrG. v. 26.11.67)
▨	Schutzstreifen an Freileitung
VERKEHRSPFLÄCHEN	
---	gemäß § 9 (1) 3 BBAUG
▨	Straßenverkehrsflächen
▨	Parkflächen
VERSORGUNGSPLÄTZE	
---	gemäß § 9 (1) 5 BBAUG
▨	Baugrundstück für Versorgungsanlagen
⊙	Umförmersation
FÜHRUNG OBERGRÜNDIGER VERSORGUNGSLEITUNGEN	
---	gemäß § 9 (1) 6 BBAUG
---	Freileitung 10 KV
---	Erdbahn 10KV - unterirdisch
GRÜNPLÄTZE	
▨	gemäß § 9 (1) 8 BBAUG
▨	Grünfläche
▨	Verkehrsr Grün
ZEICHEN FÜR DIE MASSLICHE BESTIMMUNG DER PLANUNG	
R	Radius für Kurven
⊥	Zeichen für Rechtwinkligkeit
FESTSETZUNGEN durch Text	
Bemerkungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind aufzuführen. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen gemäß § 30 BBAUG, sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 (1) bis (5) FStrG / § 25 (5) Satz 1 LStrG nicht (§ 9 (7) FStrG / § 25 (3) Satz 2 LStrG).	
Ausgewiesene GE- und GI-Gebiete mit Einschränkung nach § 8 (4) und § 9 (4) BAUNVO: Nur für Betriebe oder Betriebsteile, die das Wohnen nicht wesentlich stören.	
FESTSETZUNGEN über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	
Für Wohnbauten gilt:	
Geschoßhöhe:	Maximal 0,50m über Straßenkante.
Fraufhöhe:	Bei eingeschossigen Bauten = max. 3,00m über Gockeloberkante. Bei zweigeschossigen Bauten = max. 0,50m über Gockeloberkante.
Drempel:	Bei ein- und zweigeschossigen Bauten = maximal 0,30m. Bei eingeschossigen Bauten mit ausgebautem Dachgeschoss = max. 0,75m.
FESTSETZUNGEN über die Gestaltung von Schremanlagen	
Hinfriedigungen: Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksfriedhöfen sind nur in Form von lebenden Hecken, Hecken- oder Maschendrahtzäunen von max. 1,70m Höhe zulässig.	

ARNOLD HARDER ARCHITEKT VFA 5800 HAAGEN
Architekt VFA 5800 Haagen
Architekt VFA 5800 Haagen

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom 23.10.1973 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.
Ahaus, den 30. Sept. 1974

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 17.12.70 beschlossen, nach § 2 (1) des BBAUG vom 23.6.1960 (BBL. I. S. 341) für das oben bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 50 aufzustellen.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 17.12.70 beschlossen, nach § 2 (1) des BBAUG vom 23.6.1960 (BBL. I. S. 341) für das oben bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 50 aufzustellen.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 22.8.73 beschlossen, nach § 2 (1) des BBAUG vom 23.6.1960 (BBL. I. S. 341) für das oben bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 50 aufzustellen.

Dieser Bebauungsplan mit Textteil und Begründung hat nach § 2 (5) des BBAUG vom 23.6.1960 (BBL. I. S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 24.10.73 bis 28.11.73 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.10.73 ortsbekannt gemacht.

Änderungen in violetter Farbe anhand vorgebrachter Bedenken und Anregungen laut Ratsbeschluss vom 24.4.74

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 24.4.74 den Bebauungsplan nach § 10 des BBAUG vom 23.6.1960 (BBL. I. S. 341) als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 17 des BBAUG vom 23.6.1960 (BBL. I. S. 341) mit Verfügung vom 19.6.1975 (Münster, den 19.6.1975) genehmigt worden.

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Textteil und Begründung liegt gemäß § 12 des BBAUG vom 23.6.1960 (BBL. I. S. 341) vom 19.6.1975 an öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 19.6.1975 ortsbekannt gemacht worden.

ÜBERSICHT M = 1 : 10,000

1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.7
GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET OEDING
GEMEINDE SÜDLOHN
M = 1 : 1.000